

**Ergänzende Bestimmungen der
Stadtwerke Heide GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für
die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)**

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)
gemäß § 9 AVBWasserV

- 1.1.** Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Heide GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss zahlt der Anschlussnehmer den Stadtwerken Heide GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich werden. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen, Pump- und Druckregelstationen sowie der notwendigen Zuführungsleitungen, unabhängig von der jeweiligen Druckstufe.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

- 1.2.** Von den Kosten gemäß Ziffer 1.1 Absatz 2 werden vorweg die den Sondervertragskunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten und etwaige durch nach Sondervertrag versorgte Verbrauchseinrichtungen zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Außerdem werden diejenigen Kostenanteile abgesetzt, die auf Anlagenreserven entfallen, die für spätere Erhöhungen der Leistungsanforderungen (§ 9 Abs. 3 AVBWasserV) vorgesehen sind.

Die übrigen Kosten werden auf die Gruppen "Haushaltkunden" +) sowie "Übrige Tarifkunden" +) - in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden - nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung aufgeteilt.

- 1.3.** Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlußnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss für die darüber versorgten Tarifkunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

- +) Haushaltkunden = Tarifkunden mit Haushaltbedarf
 übrige Tarifkunden = Tarifkunden mit gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf; Unter Berücksichtigung der Ziffer 1.3.

(1) Gruppe "Haushaltkunden"

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,70 * \frac{K_H * P_H}{\Sigma P_H}$$

K_H : Kostenanteil der Gruppe "Haushaltkunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2.

P_H : Der auf den einzelnen Hausanschluß entfallende Anteil an der für die Gruppe "Haushaltkunden" im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluß versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	$P_{H1} = 1$
Bei 2 Haushalten	$P_{H2} = 1,8$
Bei 3 Haushalten	$P_{H3} = 2,4$
Bei 4 Haushalten	$P_{H4} = 3,0$
und je weiterer Haushalt	+ 0,4

ΣP_H : Die Summe der P_H für alle der Versorgung der Gruppe "Haushaltkunden" - einschließlich der noch zu erwartenden Haushaltkunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Büros), deren Versorgung über den Anschluß des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

(2) Gruppe "übrige Tarifikunden"

$$\text{BKZ (in Euro)} = 0,70 * K_{\ddot{U}} * \frac{P_{\ddot{U}}}{\sum P_{\ddot{U}}}$$

$K_{\ddot{U}}$: Kostenanteil der Gruppe "übrige Tarifikunden" im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 1.2 Absatz 2.

$P_{\ddot{U}}$: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in m³/h im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung und bestimmter Leistungsstufen.

$\sum P_{\ddot{U}}$: Die Summe der $P_{\ddot{U}}$ für alle der Versorgung der Gruppe "übrige Tarifikunden" - einschließlich der noch zu erwartenden übrigen Tarifikunden - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

- 1.4.** Der Anschlußnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung im Hausanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt

- Herstellen eines neuen Hausanschlusses
- Verstärken des Rohrdurchmessers
- Austauschen des Meßgerätes gegen ein leistungsstärkeres
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlussinstallation.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind

und/oder

- die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemißt sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2 und 1.3.

- 1.5. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, bemißt sich der Baukostenzuschuss gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV abweichend von Vorstehendem nach der bisherigen BKZ-Regelungen.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

2. **Hausanschlußkosten**
gemäß § 10 AVBWasserV

- 2.1. Der Anschlußnehmer zahlt der Stadtwerke Heide GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endend an der Hauptabsperreinrichtung, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Die Ausführung des Hausanschlusses richtet sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Kunden angemeldeten Leistung nach § 5 Abs. 1 AVBWasserV.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

- 2.2. Ferner zahlt der Anschlußnehmer der Stadtwerke Heide GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

3. **Fälligkeit**

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die Stadtwerke Heide GmbH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuß entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

4. **Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
gemäß § 13 AVBWasserV

- 4.1. Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Öffnen der Absperreinrichtungen, Einbau des Zählers) werden dem Kunden pauschal berechnet.

Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

Das gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- bzw. Steuereinrichtungen.

- 4.2. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so wird hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils ein Pauschalbetrag berechnet.

- 4.3. Die Kosten für die Einstellung der Versorgung bei Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß § 33 AVBWasserV und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

5. Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u. ä.)
gemäß § 22 Abs. 3 und 4 AVBWasserV

5.1. Die Abgabe von Wasser zu vorübergehenden Zwecken erfolgt nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen der Stadtwerke Heide GmbH. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Wasser zu vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadtwerke Heide GmbH zu beantragen.

5.2. Der Kunde hat auf seine Kosten seine Wasserinstallation an das Netz der Stadtwerke Heide GmbH heranzuführen. Das An- und Abbauen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Heide GmbH wird pauschal berechnet. Die Einzelheiten sind der Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen" zu entnehmen.

5.3. Werden in diesem Zusammenhang zusätzliche Netzausbauten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berechnet.

6. Anlage zu diesen "Ergänzenden Bestimmungen"

Die jeweils gültigen Beträge dieser "Ergänzenden Bestimmungen" gehen aus der Anlage hervor.

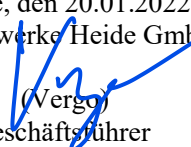
7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Kunden und der Stadtwerke Heide GmbH bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

8. Inkrafttreten

Diese "Ergänzenden Bestimmungen" treten mit Wirkung vom 01.02.2022 in Kraft.

Heide, den 20.01.2022
Stadtwerke Heide GmbH


(Vergo)
Geschäftsführer